

Zulassungsvoraussetzungen
gemäß § 1a der Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten
Fortbildungsabschluss Pferdewirtschaftsmeister und
Pferdewirtschaftsmeisterin (PferdewMeistPrV)
vom 27. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1825, 1934)

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Pferdewirt oder Pferdewirtin und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens dreijährige Berufspraxis

oder

3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss in Unternehmen der Pferdewirtschaft oder der Landwirtschaft mit Pferdehaltung nachgewiesen werden.